



Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden

Kulturbetrieb in Zeiten von COVID-19 – Newsletter #4

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kultur- und Kreativschaffende,

am Dienstag, den 12. Mai 2020, veröffentlichte die Sächsische Landesregierung eine neue Corona-Schutz-Verordnung, welche weitere Lockerungen – auch für den Kulturbetrieb – vorsieht. Nach der Öffnung der Museen, Bibliotheken, Ausstellungen und Galerien dürfen seit dem 15. Mai 2020 in Sachsen weitere Kulturbereiche öffnen. Dazu gehören Kinos, Theater, Musiktheater, Konzerthäuser und Konzertveranstaltungsorte (ausgenommen Clubs!). Großveranstaltungen ab 1.000 TeilnehmerInnen bleiben bis 31. August 2020 untersagt.

Wir arbeiten momentan intensiv mit unseren Kultureinrichtungen an individuellen Lösungen für die Umsetzung der neuen Verordnung, so dass der Kulturbetrieb so schnell wie möglich wieder aufgenommen werden kann und sowohl die Dresdnerinnen und Dresdner als auch Gäste das vielseitige Kulturprogramm der Landeshauptstadt wieder nutzen können.

Herzliche Grüße aus dem Kulturrathaus und bleiben Sie gesund.

Ihr Dr. David Klein
und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kultur und Denkmalschutz

Informationen aus dem Amt für Kultur und Denkmalschutz

Neue Corona-Schutz-Verordnung

Am Dienstag, 12. Mai 2020, veröffentlichte der Freistaat Sachsen die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Die Neuerungen finden Sie zusammengefasst in der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Mai 2020](#).

Voraussetzung ist, dass alle geöffneten Bereiche ein Hygienekonzept erarbeiten müssen.

Folgende Bereiche müssen für die Öffnung eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt einholen: Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte sowie Opernhäuser.

Alle anderen Betriebe, Einrichtungen und Angebote, die nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ebenfalls ein Hygienekonzept erarbeiten müssen, sind von der Genehmigungspflicht befreit und dürfen den Geschäftsbetrieb aufnehmen, sofern sie ein Hygienekonzept erarbeitet haben und dieses auf Verlangen und bei Kontrollen vorlegen können. Diese Hygienekonzepte müssen nicht beim Gesundheitsamt eingereicht und genehmigt werden.

Hinsichtlich der Mindestinhalte der zu erarbeitenden Hygienekonzepte können sich die Einrichtungsleitungen – unabhängig ob sie das Konzept genehmigen lassen müssen oder nicht – am Wortlaut der Verordnung orientieren. Demnach sollte das Konzept die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beziehungsweise der Aufsichtsbehörden und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz sowie weitere Schutzzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt berücksichtigen. Zur besseren Orientierung hat das Gesundheitsamt eine Checkliste zur Erarbeitung der eigenen Hygienekonzepte online gestellt.

- Eine Checkliste dazu finden Sie hier:
https://www.dresden.de/media/pdf/gesundheit/HYG/Checkliste_Hygienekonzepte.pdf
- Handzettel mit Hygienetipps können Sie sich hier downloaden:
https://www.dresden.de/media/pdf/gesundheit/HYG/Handzettel_Hygienetipps.pdf

Für die Hygienekonzepte kultureller Einrichtungen möchten wir insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

Hygieneregeln für Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opernhäuser und Freizeit- und Vergnügungsparks

- Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot eingehalten werden kann. Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind ggf. als Orientierung in besonders frequentierten Bereichen hilfreich. Enge Bereiche sind zu vermeiden, ggf. sind sie umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Interaktive Konzepte mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer usw.) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden. (Zulassung unter Umständen nur mit mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerbbaren personenbezogenen Kopfhörern.)
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände und den konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung orientiert. Das Hygienekonzept ist von der zuständigen kommunalen Behörde zu genehmigen.

Spezielle Hygieneregeln für Musikschulen

- Der Unterricht ist nur als Einzelunterricht oder in Kleingruppen von bis zu vier Personen gestattet. Unterricht für Orchester und Chöre ist nicht zulässig.
- Bei Blasinstrumenten und Sängern ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.
- Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Nach der Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften.

Hygieneregeln für Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken, Archive, Museen, Planetarien, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäuser, Angebote in Literaturhäusern und im Zusammenhang mit Kleinkunst, Sozialkultur, Gästeführung und Seniorentreffpunkten sowie für Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen

- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Gäste im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet.
- Eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person vor Ort ist zu benennen, die bei Kontrollen Auskunft gibt.
- Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang ist so zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sollten vermieden werden.
- Zurückgegebene Medien sind ggf. vor erneuter Ausgabe 3 bis 5 Tage bei Raumtemperatur zwischenzulagern.
- In geschlossenen Räumen von Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien und Ausstellungshäusern ist der Mindestabstand einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In Literaturhäusern, bei Angeboten von Kleinkunst, Soziokultur sowie bei Gästeführungen in geschlossenen Räumen, Planetarien und in Seniorentreffs sowie in Spielhallen, Wettannahmestellen und in ähnlichen Unternehmen ist der Mindestabstand einzuhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Corona-Spezial | Fördermöglichkeiten für Kulturschaffende

Einen schnellen Überblick zu den aktuellen Hilfsmaßnahmen für die Kultur- und Kreativwirtschaft finden Sie bei [Kreatives Sachsen](#) und [Kreative Deutschland](#).

Auch der [Deutsche Kulturrat](#) hat individuelle Informationen für die unterschiedlichen Kultusparten zusammengestellt.

Reload – Stipendien für Freie Gruppen

Frei produzierende Künstlergruppen können sich für ein 6-monatiges Stipendienprogramm der Kulturstiftung des Bundes bewerben und sich im Rahmen dessen mit den Auswirkungen der Coronakrise auf die eigene Kunstpraxis beschäftigen. Das Stipendienprogramm richtet sich gezielt an Freie Gruppen der Darstellenden Künste und der Musik, da ihre künstlerische Zusammenarbeit und Aufführungen aktuell und in den nächsten Monaten nicht wie geplant möglich sein werden.

Vergeben werden 130 Stipendien für Freie Gruppen ab drei Mitgliedern in den Sparten Theater, Tanz und Musik von Juli 2020 bis Dezember 2020 (6 Monate). Die Höhe des Stipendiums für Freie Gruppen beträgt jeweils 25.000 Euro.

Bewerbungsfrist: 25. Mai 2020

Weitere Informationen: https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/reload_stipendien_startseite.html

Sofortprogramm für Musikschulen und freie Musiklehrkräfte

Der Freistaat Sachsen unterstützt die freien Musikschulen ab sofort mit einem neuen Sofortprogramm in Höhe von rund 6 Millionen Euro. Mit dem Programm sollen die Einnahmeverluste der freien Musikschulen und der Honorarlehrkräfte aufgrund der Corona-Pandemie ausgeglichen

werden. Zudem werden bis zu 60% der Honorarausfälle von freien oder privaten Anbietern von außerschulischem Musikunterricht ersetzt. Das Hilfsprogramm deckt den Zeitraum Mitte März bis zum Ende des Schuljahres ab. Die Anträge für Hilfen aus dem Sofortprogramm können ab sofort beim Sächsischen Musikrat gestellt werden.

Finanzhilfen für freie und private Anbieter von Musikunterricht: <https://www.saechsischer-musikrat.de/service/ausfallhonorare>

Finanzhilfen für nicht-kommunale Musikschulen: <https://www.saechsischer-musikrat.de/service/musikschulen>

Hinweis:

Wenn Sie den Newsletter künftig nicht mehr erhalten möchten, antworten Sie bitte mit dem Betreff „löschen“.

Redaktion: Sophia Kontos, Amt für Kultur und Denkmalschutz